

# RS OGH 2001/2/22 6Ob9/01v, 6Ob131/01k, 1Ob190/06g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2001

## Norm

EheG aF §68

EheG §69 Abs3

EheG §71

EheG idF 1999 §68

## Rechtssatz

Die für Unterhaltsansprüche nach § 68 EheG idF vor EheRÄG 1999 geltenden Grundsätze über das Verhältnis des Anspruches auf Billigkeitsunterhalt gegen den geschiedenen Ehegatten zum Unterhaltsanspruch gegenüber den in § 71 EheG genannten Verwandten können auch auf Unterhaltsansprüche nach § 69 Abs 3 EheG angewendet werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 9/01v

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 9/01v

- 6 Ob 131/01k

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 131/01k

Beisatz: Mit dem EheRÄG 1999 wurde der Satzteil "und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten" zwar im § 68 EheG, nicht aber im § 69 Abs 3 EheG aufgehoben und sogar in dem neu geschaffenen § 69a Abs 2 EheG fortgeschrieben. Angesichts dieser Legistik und der unterschiedlichen Tatbestände von Scheidungen mit und ohne Verschuldensauspruch bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers und damit für eine teleologische Reduktion des § 69 Abs 3 EheG. (T1); Veröff: SZ 2002/16

- 1 Ob 190/06g

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 190/06g

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Bei Beurteilung eines Unterhaltsanspruchs gemäß §69 Abs3 EheG ist gewöhnlich nicht zu prüfen, welchem der geschiedenen Ehegatten das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Eheerrüttung anzulasten ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114830

## Dokumentnummer

JJR\_20010222\_OGH0002\_0060OB00009\_01V0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)